©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

ARGUMENTATION FÜR GLAUBEN UND RECHT

Zur rhetorisch-juridischen Ausbildung des Adels an den protestantischen »Landschaftsschulen« in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg

Von Gernot Heiß

Gewandtheit in der Argumentation, im Recht, im Umgang mit den Behörden war in der frühen Neuzeit nötig, um höhere Ämter im Dienste der Stände oder des Landesfürsten zu bekleiden, aber auch um die Grundherrschaft zu »modernisieren«. Ein neues Wissen – vor allem ein neues juridisches Wissen – mußte auch vom Adel als der politischen Elite erworben werden, wollte er seine Machtpositionen behalten oder neue dazubekommen. Im folgenden Beitrag geht es um die Rückwirkungen der gesellschaftlichen Entwicklung im 16. Jahrhundert auf die Grundausbildung des Adels, nicht um die Leistungen von Juristen bei der Neuorganisation des Staates und seiner Verwaltung. Formen und Funktionen jener Ausbildung in den Lateinschulen sollen aufgezeigt werden, die dem jungen Adeligen ermöglichten, in Regierung und Verwaltung, in der neuen »professionalisierten[1]« und »verrechtlichten« Gesellschaftsorganisation zu reüssieren.

1. Ständepolitik und Adelsschulen

Der Adel stand in den Ländern Österreich unter und ob der Enns, Steiermark, Kärnten und Krain politisch und – hier unlösbar damit verwoben – religiös in

1 Wenn auch Dietrich Gerhard, Amtsträger zwischen Krongewalt und Ständen. In: Alteuropa und Moderne Gesellschaft. Festschrift für Otto Brunner (Göttingen 1963) 230–247, mit Recht hervorhebt, daß ein Amt in der frühen Neuzeit zuerst nach der Dignität bewertet wurde, die es dem Amtsträger einbrachte, so wird nun doch auch eine dem Amte entsprechende Ausbildung zunehmend wichtig, ja zur Voraussetzung: vgl. Rainer A. Müller, Universität und Adel. Eine soziostrukturelle Studie zur Geschichte der bayrischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648 (= Ludovico Maximilianea, Forschungen 7, Berlin 1974) 39.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Opposition zum Landesfürsten, der das Land nicht »gemeinsam mit« der »Landschaft« – den adeligen Ständen, wie sie sich zur politischen Vertretung des Landes als legitimiert ansahen – regieren wollte, sondern Alleinherrschaft beanspruchte[2]. Die Basis ihres mehr oder weniger machtvollen Auftretens gegenüber dem Landesfürsten bildete ihre Rolle beim Aufbringen des Geldes für die Türkenkriege, doch lag darin aus mehreren Gründen auch ihre Schwäche: Mit den Kriegszahlungen, die gegen alle Feinde ihres Landesfürsten (schließlich gegen die aufständischen Stände selbst) gerichtet waren, förderten sie den Ausbau der europäischen Machtstellung des Hauses Habsburg. Für die Stärke des Landesfürsten schien auch einiges zu sprechen, so wurde dem uneinigen Europa in vielen Schriften die theokratisch-zentralistische Organisation des Osmanischen Reiches als Ursache für dessen bedrohliche Machtfülle und Stärke vorgehalten[3]. Im Sinne einer Effizienzsteigerung (deren Kern die Fähigkeit war, rasch viel und immer mehr Geld aufzubringen) trugen die Stände das Ihre zur Ausbildung des modernen Behörden- und Flächenstaates bei, indem sie – besonders im Steuerwesen – parallel und in Ergänzung zur landesfürstlichen Zentralbehörde die ständische Organisation bürokratisierten[4]. Das wurde einer der Wege zur Integration des Adels in den Absolutismus, in jenes Staatssystem, dessen »Rationalisierung« besonders deutlich durch die Wichtigkeit, immer größere Geldsummen aufzubringen, bestimmt war, in dem auch der rechtliche Bereich vereinheitlicht wurde und dessen Entwicklungstendenz im kleinen eine kapitalistische Ausgestaltung der Grundherrschaft entsprach. Die anderen Wege der Integration waren über den traditionellen Dienst am Hofe des Fürsten in die Führungspositionen der fürstlichen Zentralbehörden und in die Diplomatie und über die alte Kriegerrolle des Adeligen in die Offiziersränge des neuen Heeres.

2 Zur Auseinandersetzung zwischen den Ständen und dem Landesfürsten in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vgl. Otto Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (Darmstadt [6]1970) 413–440; Hans Sturmberger, Dualistischer Ständestaat und werdender Absolutismus. In: Die Entwicklung der Verfassung Österreichs vom Mittelalter bis zur Gegenwart, hg. v. Institut für Österreichkunde (Graz–Wien 1963) 24–49; Winfried Schulze, Landesdefension und Staatsbildung. Studien zum Kriegswesen des innerösterreichischen Territorialstaates (1564–1619) (= Veröffentlichungen der Komission für Neuere Geschichte Österreichs 60, Wien–Köln–Graz 1973) 27–30.

3 H. Sturmberger, Das Problem der Vorbildhaftigkeit des türkischen Staatswesens im 16. und 17. Jahrhundert und sein Einfluß auf den europäischen Absolutismus. In: Comité international des sciences historiques. XIIe Congrès International des Sciences Historiques, Vienne 29 août – 5 septembre 1965. Rapports 4 (Wien–Horn 1965) 201–209; ders., Türkengefahr und österreichische Staatlichkeit. In: Südostdeutsches Archiv 10 (München 1967) 132–145.

4 Herbert Hassinger, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–17. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 36 (1964) Bd. 2 989f. Über die Doppelfunktion der ständischen Steuerorganisation, einerseits als Druckmittel gegenüber dem Landesfürsten, andererseits als Integrationsfaktor in die neue Verwaltungsorganisation vgl. Volkmar Wittmütz, Stände und Absolutismus. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 23 (1972) 681.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Im Rahmen der Organisation der religiösen und politischen Opposition der protestantischen Stände gegen den Souveränitätsanspruch des katholischen Landesfürsten errichteten die Stände um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den genannten »habsburgischen Erbländern« Lateinschulen[5]. Diese »Landschaftsschulen«, von denen sich einzelne bis in die ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges halten konnten, bildeten eine Sonderform der in den deutschen Territorien errichteten »Landesschulen« und städtischen »gymnasia illustria« – Sonderform insofern, als sie dort vom Territorialherrn, hier aber von den politisch mit dem Landesfürsten um Mitsprache ringenden Ständen eingerichtet worden waren[6]. Es sollten hier – wie es 1609 für die Linzer Landschaftsschule hieß – »als in einem seminario ecclesiae et reipub[licae] allerhanndt taugliche persohnen ... undterwiesen und auferzogen [werden], welche mit der zeit ... in geistliche und weltliche regimenter khönnden nutzlich versetzt werden[7]«. Die Ausbildung von Führungskräften für eine evangelische Landeskirchenorganisation und für die ständische Politik und Landesverwaltung war das Hauptziel, wobei vor allem der zweite Bereich für den Adel in Frage kam. Hier – und deutlicher noch (parallel dazu) in den Zentralbehörden – zwang ihn auch die bürgerliche Konkurrenz, neues Wissen zu erwerben, nachdem »gar schlechten stantspersohnen ... allein durch diß mitl der studien und freien khünsten zu hochen ansehennlichen ambtern, ehrlichen digniteten und würden erwachsen ...« waren[8]. Aber nicht nur für öffentliche Ämter war nach Meinung der Schulleute eine neue Schulbildung notwendig geworden, sondern auch für den Grundherrn, erstens wegen der für den Glauben unerläßlichen Schriftkenntnis und zweitens weil der Grundherr jetzt für die Verwaltung und die Verbesserung seiner Herrschaft Latein- und Rechtskenntnisse brauchte. Sollten – so steht es in einer obderennsischen Schulordnung – »etlich feindt der schönen studien ... sagen, man [könne] mit vil lattein oder griechisch den groben pofel und paurn nit regieren, sondern [nur mit] gewalt und ernnst, stock und eisen ...«, so sei diesen mit Alfons dem Weisen zu antworten: Solche Rede ist die eines Ochsen[9]. Lateinunterricht wurde auch für die Untertanen empfohlen, »da fast aller ampter voller rechthandel sindt, und one lateinische

5 Ausführlich dazu: Gernot Heiß, Konfession, Politik und Erziehung. Die Landschaftsschulen in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg. In: Grete Klingenstein, Heinrich Lutz, Gerald Stourzh (Hg.), Bildung, Politik und Gesellschaft (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 5, Wien 1978) 13–63.

6 Anton Schindling, Landesschulen. In: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 2/14. Lieferung (Berlin 1976) Spalte 1408–1412.

7 Instruktion der obderennsischen Stände für die Inspektoren der Linzer Schule, s. d. (1609), Oberösterreichisches Landesarchiv Linz (OÖLA) Ständisches Archiv Hs 130 fol. 41v.

8 Schulordnung für die Linzer Landschaftsschule, 1586 Oktober 1, Linz, OÖLA Ständisches Archiv Hs 19 fol. 247r.

9 Schulordnung des Michael Eckelhuber für die Ennser Landschaftsschule, 1570, OÖLA Ständisches Archiv Hs 19 fol. 23ff.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

sprach nicht gefuert werden«, sie dann also »desto eher inn amptern (muegen) gebraucht werden[10]«.

2. »sapiens et eloquens pietas«

Das Bildungsziel des Straßburger Schulmannes Johannes Sturm war durch direkten beziehungsweise indirekten Einfluß auch jenes der protestantischen Landschaftsschulen; Schulleiter kamen aus Straßburg, und Schulordnungen wurden an Sturm zur Begutachtung gesandt[11]. Ich möchte kurz auf die Rolle eingehen, die der Rhetorik in diesem Bildungssystem zugewiesen war, da mir scheint, daß in den nieder- und innerösterreichischen Landschaftsschulen wegen der außergewöhnlich polarisierten politischen Bedingungen, die zu ihrer Gründung führten, der Argumentation für Glauben und Recht eine besondere Bedeutung zukam.

Der Leiter der Ennser Landschaftsschule Michael Eckelhuber charakterisiert dieses Prinzip in seiner Schulordnung von 1570 damit, »daß wir durch studieren sollen bekommen erkenntnis aller Dinge und geschickhlickait zu reden[12]«. Die allgemeine Lernmethode der Humanisten bedeutete dabei, sich den Stoff in Form von Merksätzen durch Auswendiglernen anzueignen und diese schlagfertig in Wort und Schrift anzuwenden[13]. Von Anfang an waren Sprichwörter in Latein und Deutsch zu lernen, von solchen, die aus zwei Worten bestanden – wie: Deum time; fürchte Gott. Festina lente; Eile mit Weile – bis zu solchen in langen Perioden – wie: Affirmare de altero pericolosum propter occultas hominum voluntates multiplicesque naturas (Cicero); es ist

10 Die Schule betreffender Teil der Kirchenordnung Veit Albrechts von Puchheim, 1577 Jänner 3 (Horn), teils ed. Gustav Reingrabner, Die Horner Schulordnung vom 1. Jänner 1578. In: Das Waldviertel 12 (1963) 47f.

11 Z. B. Philipp Marbach in Graz und Klagenfurt, wo das Gymnasium »Collegium sapientiae et pietatis« genannt wurde; Johann Memhard in Linz, der seinen Lehrern Johannes Sturm und Melchior Junius die Schulordnung zur Korrektur sandte: Schulordnung, Begleitschreiben u. a. ed. Ferdinand Khull, Schulordnung und Instructionen aus den Jahren 1577–1579 für die evangelische Schule der Landstände von Oberösterreich zu Linz a. d. Donau. In: Beiträge zur Österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte 3 (Wien–Leipzig 1901) 129–219. Ganz ähnliche Bildungsziele hatte David Chyträus, der 1574 für Graz eine Schulordnung ausarbeitete, die in Innerösterreich vorbildhaft war: vgl. seine Helmstedter Universitätsstatuten, Peter Baumgart, Ernst Pitz, Die Statuten der Universität Helmstedt (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 15, Göttingen 1963).

12 Siehe Anm. 8; zitiert von C. F. Bauer, Die evangelische Landschaftsschule in Linz a. d. Donau. Ihre Geschichte und Einrichtungen von ihrer Begründung bis zur Auflösung, 1550–1629. In: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus im ehemaligen und im neuen Österreich 45 und 46 (1925) 7.

13 Vgl. Johannes Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen 1477–1537, Bd. 1 (Stuttgart 1927, Reprint Aalen 1970) 109, zitiert von Karl Heinz Burmeister, Das Studium der Rechte im Zeitalter des Humanismus im deutschen Rechtsbereich (Wiesbaden 1974) 19.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

gefährlich, etwas von einem andern zu sagen, »darumb das sich vil leute bergen kõnnen vnnd mancherley sinn vnd art haben«. »Solliche vnnd dergleichen schõne Sprüche, von Gõttlicher lere, tugenden vnd vntugenden, sollen die Knaben alle wochen von anfang repetirn, vnd auff den Freytag oder Sambstag außwendig sagen, dienen jhnen auch künfftigklich in vil wegen«, steht in der Loosdorfer Schulordnung von 1574[14]. Zu welcher Vollendung diese Methode führen sollte, nach der Redewendungen – systematisch nach »loci communes« gruppiert[15] – auswendig zu lernen waren, zeigt ein »typus quaestionum«, verfaßt um 1577 vom Rektor der Linzer Landschaftsschule Mag. Johannes Memhard[16].

Es war ein idealtypisches Prüfungsgespräch, wie es die Schüler anläßlich des Klassenwechsels als Nachweis ihres Lernerfolges öffentlich zu halten hatten. Gelernte Antworten mußten dabei auf gelernte Fragen folgen. Das Gespräch zwischen dem Lehrer und dem Schüler gipfelt beim »quintanus«, dem Absolventen der fünften und letzten Klasse, nach einem philosophisch-dialektischen Wortwechsel über das Wissen[17] im Ideal dessen, was der Schüler erreichen sollte: Auf die Frage, was er im letzten Jahr in der Rhetorik lernte, antwortete der Idealschüler, daß er nicht nur die Regeln aus dem Lehrbuch des Martin Crusius[18] durchnahm, »sed eidem quoque in usum meum contuli, dum in versione linguae vernaculae in Latinam non verba et phrases solum sed et partium orationis dispositionem, ornamenta spectavi praecipua et simile, quid ad imitationem orationis Ciceronianae effingere didici«. Das Ziel war die Umsetzung einer gegenwartsbezogenen deutschen Rede nicht nur ins Lateinische, sondern auch in eine Form, ausgestattet mit allen Konstruktionen und Ausschmückungen der ciceronianischen Rede. Und auch das sollte noch gezeigt werden: Auf die Frage, was er im letzten Halbjahr las, antwortete der

14 »Loßdorffische Schũlordnung« (Valentinus Schönigk, Augustae Vindelicorum 1574), Faksimiledruck, hg. von Gerhard Floßmann (Loosdorf 1974) ohne Paginierung, 4. Kapitel.

15 Vgl. A. Schindling, Humanistische Hochschule und freie Reichsstadt. Gymnasium und Akademie in Straßburg 1538–1621 (= Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 77, Wiesbaden 1977) 185 u. a. (Register).

16 Ed. Khull, Schulordnung 172–180.

17 Ebd. 180: Frage: »... cum sis sophista, sophistae vero sciant omnia, cupio audire, an scias omnia, an aliquid, an nihil.« Antwort: »Etsi Georgias Leontinus profitebatur se ad omnia interrogata respondere posse, tamen vere fateor omnia scire solius esse dei, nihil scire hominis insani: relinquitur ergo, ut aliquid sciam.« Dazu der Lehrer: »Sed aliquid et ens convertuntur. Omne enim ens est aliquid, et omne aliquid est ens; ergo si scis aliquid, scis ens. Ens a. complectitur omnia, ergo scis omnia. Sed secundum te hoc est impossibile, ergo scis nihil, cumque asseres nihil scire esse hominis insani, amplius tecum non disputabo, ne auditorio hic honestissimo tuas prodam ineptias.« Dazu der Schüler, sich verteidigend: »Optimi auditores, iste dum vitulari me putat, prorsus insanit. Quasi vero non ex ipso Aristotele constaret aut jocandi aut tentandi gratia fallaciis utendum«, etc.

18 Martin Crusius war Student in Straßburg, dann Professor in Tübingen. Der Musterschüler erklärt dazu: »Non praecepta solum Crusiana, quae Crusius olim ex Sturmiana schola Tubingam secum attulit et in compendiolum contraxit, absolvi ...«

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Musterschüler, es sei die Rede Ciceros vor Caesar für Marcus Marcellus gewesen, und setzte fort: »ne supervacaneis quaestiunculis auditorium hoc honoratissimum obtundam vobisque ad oculum, quid hac in arte possim, demonstrem, vos oro summa animi demissione ea, quae de scholae huius etiam belli rusticani tempore conservatione ad Marcellinae orationis imitationem breviter dicturus sum, benevole et attente audiatis[19].« Der Absolvent der Schule schloß also mit der Imitation einer Cicero-Rede; was der junge Herr zum Bauernkrieg zu sagen hatte, ist leider nicht überliefert.

In der Ausbildung war aber auch auf Gewandtheit im Umgang mit der deutschen Sprache gesehen worden, weil die Knaben »mit der zeit inn Kirchen oder Regimenten Deutsches Landes sich derselben sprach am meisten gebrauchen mûssen«; sie sollten – nach der Loosdorfer Schulordnung von 1574 in der dritten Klasse – »lernen einen deutschen Brieff, Supplication, Accusation, Defension etc. auß dem sinn zu schreiben«, wobei ihnen und den Lehrern »das deutsche Cantzley Bûchlein, vnnd die deutsche Rhetorica. Item des Lutheri deutsche Brieff etc. dienstlich sein kônnen[20].«

»Präziser als mit dem Begriff einer Rhetorenschule ließ sich jedenfalls das didaktische Anliegen dieser neuen Schulform nicht beschreiben«, meint Anton Schindling nach einer Analyse der Straßburger Methode des Johannes Sturm[21]. Sogar die Dichter studierte der Linzer Schüler nach Memhard, vor allem um seine Fähigkeiten in der Rede weiterzubilden[22]. Wozu aber sollte diese rhetorische Ausbildung dienen? Nach dem Konzept des »Cicero unseres Jahrhunderts« – so nannte Memhard in seiner Linzer Antrittsrede den Straßburger Rektor[23] – hatte sich durch die Cicero-Imitation auch ethisch und politisch die Persönlichkeit des Schülers nach dem Vorbild zu entfalten[24]. Auszeichnen mußten den »optimus orator et philosophus« die politische Moral der Römer, deren Tugenden dem Schüler von Anfang an in der Form der Sprichwörter eingeprägt wurden[25], und der Glaube, der auf genauer Schriftkenntnis zu beruhen hatte.

19 Ed. Khull, Schulordnung 180.
20 »Loßdorffische Schulordnung« am Ende des 5. Kapitels (zur 3. Klasse).
21 Schindling, Humanistische Hochschule 175; zur Sturmschen Studienmethode vgl. 164–180 und passim.
22 *Typus quaestionum, s. d. (um 1577), ed. Khull, Schulordnung 178: auf die Feststellung des* Lehrers »Video te esse poëtam«, antwortete der Schüler: »Non sum poëta sed poëtices tantum studiosissimus, sine qua neque in oratoria facultate feliciter studia procedunt!«
23 Ed. Khull, Schulordnung 216.
24 Schindling, Humanistische Hochschule 173. Zur zentralen Bedeutung Ciceros, vor allem von »De officiis«, vgl. O. Brunner, Adeliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688 (Salzburg 1949) 159 f. und 156.
25 Visitationsbericht Friedrich Stocks und Simon Egens über die Loosdorfer Schule, 1592, Niederösterreichisches Landesarchiv Wien (NÖLA) Ständisches Archiv B III 27 fol. 16v: »Mores belangent werden gelesen Offitia Ciceronis, Aristoteles de Virtutibus, Cato und allerlay sententiae, so aus beruerten authoribus inen werden furgegeben außwendig zulernen.« Einzuführen wäre die Geschichte, die doch »ad mores, ad formandum judicium, ad deliberationes« so notwendig sei (ebd. fol. 17r).

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Die jungen Adeligen brauchten außerdem Grundkenntnisse im Recht, »diweil generosa et nobilia ingenia, die mit der zeit ad gubernacula rerum khommen werden, auch von jugennt auf müessen ein geschmack haben principiorum iuris[26]«. Dazu wurden ihnen in der fünften Klasse Rechtsvorlesungen angeboten. Dieser Grundkurs war insbesondere für Adelige, denn sie sollten die weltlichen Ämter übernehmen. Zur Förderung des politischen Nachwuchses stifteten etwa die obderennsischen Stände anläßlich der Aufhebung der Landschaftsschule 1600 »fürnemblich« für junge Adelige zwölf Stipendien zum Auslandsstudium[27]. Es war allgemein, daß für das Rechtsstudium adelige, für das Theologiestudium aber bürgerliche Studenten gefördert wurden; so sollten von den 48 Stipendien am Hornbacher Gymnasium ein Drittel für Adelige zum Rechtsstudium und zwei Drittel für Bürgerliche zum Theologiestudium vergeben werden[28]. Da die juridische Abteilung der fünften Klasse der Landschaftsschule in Graz fast ausschließlich von Adeligen besucht wurde, wurde sie gegenüber der theologischen und der philosophischen Abteilung als »schola procerum« bezeichnet[29]. Dabei beabsichtigten die Adeligen sicherlich nur ganz selten, die juridischen Studien dann bis zu einem Abschluß fortzusetzen; nur ein Teil ging überhaupt weiter an die Universität, und bei diesen jungen Herren war wieder das Rechtsstudium – sehr häufig in Padua, aber auch in Bologna, Siena oder an einer deutschen Universität[30] – der Höhepunkt des Studiums. Sie strebten dabei jedoch keine Graduierung an, denn der Adelige brauchte im Unterschied zum Nichtadeligen keinen akademischen Grad, um in der Behördenorganisation Karriere zu machen. Er benötigte aber Grundkenntnisse (selbst wenn ihm später ein bürgerlicher Jurist unterstellt war), und das sogar als Grundherr, wollte er nicht die Kontrolle über den Verwalter verlieren. Das erforderliche Ausmaß war freilich verschieden, und so dürfte für einige das Rechtsstudium in der fünften Klasse der Landschafts-

26 Gutachten des Dr. Matthias Anomaeus zur Wiedererrichtung der Linzer Landschaftsschule, s. d. (1610 Jänner 9) OÖLA Ständisches Archiv Hs 130 fol. 95 f.

27 Stiftungsbrief der obderennsischen Stände, 1600 Juni 8 Linz, OÖLA Ständisches Archiv Hs 131 fol. 86 f.

28 Schindling, Humanistische Hochschule 41.

29 Arnold Luschin v. Ebengreuth, Studien zur Geschichte des steirischen Adels im XVI. Jahrhundert. In: Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark 23 (1875) 25. – Johann Loserth, Die protestantischen Schulen der Steiermark im 16. Jahrhundert (= Monumenta Germaniae Paedagogica 55, Berlin 1916) 35.

30 Vgl. A. Luschin v. Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. In: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich NF 14 (1880) 228–252, 401–420; 15 (1881) 83–113, 250–264, 379–402, 417–428; 16 (1882) 54–72, 236–273; 17 (1883) 393–411, 490–516; 18 (1884) 271–316, 431–446; 19 (1885) 503–558. Vgl. Alfred Kohler, Bildung und Konfession. Zum Studium der Studenten aus den habsburgischen Ländern an Hochschulen im Reich (1560–1620). In: G. Klingenstein, H. Lutz, G. Stourzh (Hg.), Bildung, Politik und Gesellschaft (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 5, Wien 1978) 64–123.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

schule genügt haben. Hier konnten auch Außenstehende ein Grundwissen erwerben, denn die Vorlesungen in dieser »classis publica« waren öffentlich.

Gelesen wurden die Institutionen Justinians[31], die ja auch an den Universitäten zur Einführung der Juristen dienten. Sogar zur Vermittlung von Grundkenntnissen für Hörer der Artistenfakultät wurden Institutionen-Vorlesungen gehalten[32]. Es war die propädeutische Konzeption des Werkes, die die Humanisten wiederentdeckten und schätzten, wobei nicht wie im Mittelalter das Schwergewicht auf den Glossen und den scholastischen Kommentaren lag; vielmehr sollten aus der Quellenlektüre die Einsichten in das Wesen des Rechtes direkt vermittelt werden wie aus den Schriften Ciceros die Ethik des römischen Redners und Politikers. David Chyträus schrieb in den Statuten der Universität Helmstedt als Anleitung für jene, die das Jurastudium beginnen wollten, daß sie – nach einem ausführlichen Studium der antiken Rhetoren, Historiker und Philosophen – die Institutionen genau lernen sollen, »aureum hoc iuris Romani enchiridion«, »velut eruditissimam epitomen et summam totius iurisprudentiae certa ratione et methodo in paucos locos eruditis definitionibus divisionibus etc. illustratos et aptissima admirabilique serie inter se cohaerentes et aptos distributam[33]«. Wie in der Theologie oder in der Philosophie war auch im Recht eine »summa[34]« des Wissens für den universal gebildeten Adeligen erforderlich, zu erwerben auch hier in der mnemotechnischen Methode der Humanisten, indem aus den Quellen gezogene Merksätze auswendig gelernt wurden[35]. Ob man nun jene durch Justinian/Tribonian überlieferte Ordnung als die richtige anerkannte – wie es offenbar Chyträus tat – oder ob man daraus erst die »ars juris« der Römer rekonstruieren wollte (es ist bezeichnend, daß dabei François Hotman die rhetorischen Schriften Ciceros den Weg gewiesen haben und nicht die alten Institutionen-Kommentare[36], im

31 Loserth, Die protestantischen Schulen 35 und Schulordnung von 1594, ed. ebd. 166. Vgl. zum Straßburger Vorbild: Schindling, Humanistische Hochschule 289 ff. Vgl. auch die von David Chyträus zwei Jahre nach seiner steirischen Kirchen- und Schulordnung (die im Original nicht überliefert ist) verfaßten Helmstedter Universitätsstatuten von 1576, ed. Baumgart, Pitz, Statuten 98 f.

32 Burmeister, Studium der Rechte 120 ff.

33 Ed. Baumgart, Pitz, Statuten 98 f.

34 Philipp Melanchthon, Opera quae supersunt omnia, ed. Karl Gottlieb Brettschneider (= Corpus Reformatorum III, Halle 1836) col. 1110, »De ratione studiorum«, 1540 (für einen Studenten, nicht der Theologie): »Nam in omnibus artibus oportet teneri summam aliquam. Id maxime opus est in doctrina religionis.«

35 Zur mnemotechnischen Methode vgl. Schindling, Humanistische Hochschule z. B. 291; Burmeister, Studium der Rechte 182 u. 231; Guido Kisch, Studien zur humanistischen Jurisprudenz (Berlin–New York 1972) 35 (zu Claudius Cantiuncula). Vgl. auch Notker Hammerstein, Bildungsgeschichtliche Traditionszusammenhänge zwischen Mittelalter und früher Neuzeit. In: Der Übergang zur Neuzeit und die Wirkung von Tradition (Göttingen 1978) 50 bezüglich der Wiederbelebung der alten Disputationen durch Melanchthon etc., die »letztlich der polemischen Abgrenzung und Fertigkeit dienen und in die topische Wissenschaftsbeherrschung einüben« sollten.

36 Schindling, Humanistische Hochschule 298.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

System der Institutionen glaubte man »eine Entwicklung positiven Rechtes aus der durch die Vernunft eingeborenen Idee des Rechtes zu besitzen[37]«.

Die mit den theologischen und juridischen Grundkenntnissen ausgestatteten und in den römischen Tugenden und in der Rhetorik gebildeten jungen Adeligen sollten – so verhieß es Johannes Memhard den obderennsischen ständischen Herren – in der Lage sein, Umsicht und Beständigkeit ihrer Väter »in defendenda religione, provehenda justitia, propugnanda patriae libertate« umso leichter nachahmen zu können: den evangelischen Glauben zu verteidigen, das Recht zu befördern und die Freiheit des Landes – inbegriffen die ständischen Freiheiten! – zu schützen[38].

3. Schlußbemerkungen

Die Konkurrenz um die neuen Machtpositionen hatte im 16. Jahrhundert dazu geführt, daß der Adel sich um »bürgerliches« Wissen bemühte; österreichische Herren gingen so weit, ihre Söhne in städtische Lateinschulen zu schicken[39]. Der oben skizzierte Weg der adeligen Bildung war freilich nur ein Aspekt; gleichzeitig gab es Bemühungen, die ständische Hierarchie zu festigen, sich gegen »Aufsteiger« abzugrenzen und die »adeligen Lebensformen« zu kultivieren[40]. Diese Tendenz nahm Anfang des 17. Jahrhunderts im Zuge der sogenannten »Refeudalisierung« und der Ausbildung des Hofadels auch in den österreichischen Ländern zu und führte zu einer starken Betonung der Herkunft und einer »standesgemäßen« Erziehung mit der Funktion, den Adel als politische Elite abzuschließen und seine Vorrechte zu wahren[41]. Was sich jedoch hielt, war die den neuen Anforderungen entsprechende neue Bildung.

37 Burmeister, Studium der Rechte 122 zitiert Franz Wieacker, Gründer und Bewahrer. Rechtslehrer der neueren deutschen Privatrechtsgeschichte (Göttingen 1959) 58.

38 Abschluß seines Begleitschreibens anläßlich der Vorlage seiner Schulordnung, s. d. (1578), ed. Khull, Schulordnung 214.

39 Jörger waren in Wels und Ybbs: F. Wilflingseder, Fridericus Lagus. Ein thüringischer Schulmann und Arzt. In: Jahrbuch der Stadt Linz 1952 (1953) 311. Puchheimer und Eyzinger in Horn: Friedrich Endl, Die Stadtschule in Horn von den ältesten Zeiten ihres Bestandes bis zur Errichtung des Piaristen-Gymnasiums im Jahre 1657. In: Beiträge zur Österreichischen Erziehungs- und Schulgeschichte 3 (Wien–Leipzig 1901) 13f.

40 Vgl. Arlette Jouanna, Ordre social. Mythes et hiérarchies dans la France du XVIe siècle (Paris 1977), die diesen Aspekt stark herausarbeitet.

41 Beispielsweise entstehen nun die verschiedenen Standesmatrikeln. Zur Abgrenzung des Adels in der Schule, einige Hinweise in meinem Aufsatz über die Landschaftsschulen (s. Anm. 4). Zur Akzentverschiebung, die ich um 1600 sehe, vgl. Gernot Heiß, Bildungsverhalten des niederösterreichischen Adels im gesellschaftlichen Wandel: Zum Bildungsgang im 16. und 17. Jahrhundert. In: Grete Klingenstein, Heinrich Lutz (Hg.), Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, 1981) 139–157.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

Im Bereich der neuzeitlichen bürokratischen politischen Organisation war es für jeden, der ein Amt übernommen hatte, notwendig geworden, in Reden und Denkschriften rechtlich zu argumentieren. In der ständischen Politik hatte die Verbriefung des Rechtes gegen die Willkür des Tyrannen Tradition, und in diesem Sinne wurden dem Fürsten weiterhin Bestätigung der Freiheiten, Assekurationen etc. abverlangt. Diese wurden in den Landtafeln gesammelt, und historischer Sammeleifer sollte den Rechtsstandpunkt untermauern[42]. Gegen die Willkür wurde aber auch von der Seite des Fürsten für die Durchsetzung eines einheitlichen Rechtes argumentiert, und diese Vereinheitlichung wirkte im Sinne der Monopolisierung von Rechtsetzung und Gewaltanwendung durch den Fürsten, der dieses Monopol freilich zur Durchsetzung seiner Machtansprüche und seiner Herrschaft nutzte.

Die neue Bildung des Adeligen führte dementsprechend zu konträren Ergebnissen: So kam Georg Erasmus Tschernembl in Fortführung der ständischen Tradition (Recht als Beschränkung tyrannischer Willkür) zum Recht auf Widerstand gegen den Tyrannen, Adam Graf Herberstorff hingegen wirkte trotz ganz ähnlicher Bildung im Interesse des absolutistischen Fürsten für die Durchsetzung eines Rechtes als Ordnungsprinzip einer Gesellschaft, die aus der Sicht der Zentralverwaltung überschaubar gehalten werden mußte, eines Rechtes, das als Disziplinierungsinstrument, als ein die absolute Herrschaft stabilisierendes Normensystem funktionierte[43]. Die beiden Gesichter der »Verrechtlichung« der Gesellschaftsorganisation schon im Bereich der Landespolitik zeigen sich deutlich auch innerhalb der österreichischen protestantischen Stände in den Diskussionen um »leidenden Gehorsam« oder Widerstand: Während die einen politisch-theologisch argumentierend sich auf einen »pactum cum principe« bezogen und daraus beschränkte Möglichkeiten für eine ständische Politik gegen den Landesfürsten ableiteten, rieten die anderen ebenso theologisch untermauert zu unbedingtem Gehorsam[44].

Und auch in der Grundherrschaft hatte die »Verrechtlichung« ihre Ursachen und Auswirkungen: Geldbedarf des Staates, Geldbedarf des Adeligen führten

42 Z. B. die Sammlertätigkeit Job Hartmann Enenkels – vgl. Anna Coreth, Job Hartmann von Enenkel. Ein Gelehrter der Spätrenaissance in Österreich. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 55 (1944) 247–302 u. Kurt Holter, Beiträge zur Geschichte der Enenkel-Bibliothek. In: Mitt. OÖLA 14 (1983) 304–324. – oder Reichart Streuns v. Schwarzenau – vgl. Karl Großmann, Der Historiker Reichart Streun von Schwarzenau (1538–1600). In: MIÖG Erg.-Bd. 11 (1929) 555–573. Für das Land ob der Enns stellte Dr. Abraham Schwarz 1616 die Landtafel fertig: Ursula Floßmann, Landrecht und Verfassung (= Linzer Universitätsschriften Monographie 2, Wien–New York 1976) 93 ff.

43 Zu den beiden »Gegenpolen« vgl. die Biographien von H. Sturmberger, Georg Erasmus Tschernembl. Religion, Libertät und Widerstand (= Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs 3, Linz 1953), und ders., Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter (Wien 1976).

44 Vgl. Winfried Schulze, Zur politischen Theorie des steirischen Ständetums der Gegenreformationszeit. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 62 (1971) 45 f., und Heiß, Konfession, Politik und Erziehung 37 f.

©Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde; download unter www.biologiezentrum.at

zur Reorganisation der grundherrschaftlichen Wirtschaftsführung[45]. Sonderabgaben, der Anspruch des Grundherrn auf den Wald, der Einzug von Weiden und Wiesen zur Vergrößerung des Herrenlandes, die Ausweitung der Robot und anderer Dienste des Untertanen – alles mußte rechtlich argumentiert werden; ebenso war es mit den Erb- und Besitzansprüchen gegenüber den Standesgenossen. Kenntnis der (Vor-)Rechte und der Behördenorganisation waren für einen Erfolg notwendig, wobei ein juridisch gebildeter Verwalter den adeligen Herrn unterstützte. Da sich dieser jedoch leicht auf Kosten des Herrn bereichern und ihn ruinieren konnte, brauchte der Adelige wieder zumindest Grundkenntnisse zu seiner Kontrolle[46]. Wieder kam dem Adeligen die neue Bildung zugute. Benachteiligt waren schon damals jene, die nicht gebildet und »richtig« argumentierend ihre Interessen vertreten konnten, die Bauern. Ihnen blieb nun der Haß gegen die Juristen, den sie zuvor mit den noch »unwissenden« Adeligen geteilt hatten[47].

In diesem Beitrag ging es mir darum, an einem kleinen Beispiel zu zeigen, wie sich Veränderungen vor allem im Bereich der Verwaltungsorganisation (diese wurde zum wichtigsten Aktionsfeld der Herrschaftsübung der neuzeitlichen Zentralstaatlichkeit) in der Grundausbildung der Privilegierten auswirkten. Die Art und Weise, wie die Fähigkeit zur Argumentation für Glauben und Recht vermittelt wurde, sollte weniger auf ihre geistesgeschichtliche Komponente hin untersucht werden als viel mehr auf ihre machtpolitischen Hintergründe. Es mußte vorerst und durch die Enge des Untersuchungsfeldes ein bescheidener Ansatz bleiben.

45 Vgl. Helmuth Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, Wien 1964) 92f. und passim. Herbert Knittler, Adelige Grundherrschaft im Übergang. Überlegungen zum Verhältnis von Adel und Wirtschaft in Niederösterreich um 1600. In: Grete Klingenstein, Heinrich Lutz (Hg.), Spezialforschung und »Gesamtgeschichte«. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der frühen Neuzeit (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, 1981) 84–111.

46 Klagen über die selbstsüchtigen Verwalter vgl. ebd.

47 Vgl. die vielen Klagen über die Juristen in den bäuerlichen Beschwerdeartikeln 1525.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: 129a

Autor(en)/Author(s): Heiß Gernot

Artikel/Article: Argumentation für Glauben und Recht. Zur rhetorisch-juridischen Ausbildung des Adels an den protestantischen »Landschaftsschulen« in den nieder- und innerösterreichischen Ländern vor dem Dreißigjährigen Krieg. 175-185